

RS Vwgh 2004/2/18 2003/08/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26a Abs1;

VwGG §26a Abs3;

Rechtssatz

Die Rechtswirkungen des § 26a Abs. 3 VwGG beziehen sich nur auf Rechtssachen, in denen Rechtsfragen zu beantworten sind, die im jeweiligen Beschluss des VwGH gemäß § 26a Abs. 1 VwGG genannt sind. Der Umstand, dass die Beantwortung der jeweiligen Rechtsfragen gegebenenfalls Auswirkungen auch auf andere Fälle haben kann, führt nicht dazu, dass auch in diesen Fällen die Rechtswirkungen des § 26a Abs. 3 VwGG eintreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003080091.X01

Im RIS seit

31.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at